

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/05/0195

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/06/0157 E 24. Jänner 2013 RS 3

Stammrechtssatz

Das Fehlen der Belassungsabsicht des Gebäudes muss bereits zu Beginn der Bauführung objektiv in Erscheinung treten. In Belassungsabsicht errichtete Bauwerke werden unabhängig von der Bauweise unselbständige Bestandteile der Liegenschaft.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023050195.L05